

# Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

und

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Ersatzkasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.  
Abonnementpreis pro Quartal (ohne Postgebühren) M. 6,20.  
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom  
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands  
Hamburg 1, Besenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigert:  
Für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 M.,  
für Veranlagungsanzeigen 1 M. pro Zeile.

## Zentrale Tarifverhandlungen für das Baugewerbe.

Zum 19. und 20. Januar waren zentrale Verhandlungen über Erneuerung des mit dem 31. März dieses Jahres zu Ende gehenden Reichstarifvertrages für das Baugewerbe anberaunt. Auf Arbeitgeberseite kam für diese Verhandlungen nach dem bereits in Nr. 2 des „Zimmerer“ mitgeteilten Ausschüssen des Beton- und Tiefbauarbeitgeberverbandes aus dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe nur dieser in Frage. Die inzwischen von dem Beton- und Tiefbauarbeitgeberverband sowie dem Reichsverband für das Deutsche Tiefbaugewerbe gebildete Arbeitsgemeinschaft war, nachdem sie von den Verhandlungen Kenntnis erlangt hatte, gleichfalls an die Arbeiterverbände herangetreten, um sich mit ihren Vertretern über Verhandlungsmöglichkeiten zu besprechen. Diesem Ersuchen hatten nicht alle Arbeiterverbände nachkommen können, so daß die Absicht der Arbeitsgemeinschaft sich zunächst nicht verwirklichen ließ. Nun ist die Annäherung der „feindlichen Brüder“ rascher erfolgt, als sie es selber geglaubt haben mögen; denn als am 19. Januar die Vertreter der Arbeiterverbände zu den angelegten Verhandlungen erschienen, wurde ihnen durch den Vorsitzenden des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Herrn Behrens, eröffnet, daß zwischen besagter Arbeitsgemeinschaft und dem Deutschen Arbeitgeberbund für das Baugewerbe bereits Verhandlungen aufgenommen seien mit dem Ziel eines Einheitsarbeitsvertrages für das Hochbau-, Betonbau- und Tiefbaugewerbe. Die Vorarbeiten seien aber noch nicht beendet, so daß die eigentlichen Verhandlungen mit den Arbeiterverbänden leider noch nicht aufgenommen werden könnten. Falls die Arbeitervertreter damit einverstanden seien, so würde man sich heute darauf beschränken, ihre Vorschläge zu einem neuen Reichstarifvertrag entgegenzunehmen. Die Arbeitgeberverbände würden ihre Beratungen fortsetzen und baldigst zu neuen Verhandlungen einladen. Nachdem hierüber Einverständnis erzielt worden war, wurde so verfahren.

Von Arbeiterseite war Kamerad Schönfelder vom Zimmererverband als Sprecher bestimmt worden. Er wies zu Eingang seiner Ausführungen auf die völlig neue Situation hin, die durch die heute hier erhaltenen Mitteilungen geschaffen sei. Da die Arbeitervertreter Stellung dazu noch nicht hätten nehmen können, müßten sie sich jegliche Entscheidung vorbehalten. Die Arbeiterverbände hielten nach wie vor Tarifverträge für zweckmäßig; sie würden deshalb auch an dem Abschluß eines neuen Tarifvertrages mitwirken, soweit dazu die Möglichkeit gegeben sei. Sie wollten indes nicht Tarifverträge um jeden Preis, sondern unter gewissen Bedingungen. Diesmal werde es darauf ankommen, daß die Wünsche und Forderungen der Arbeiter voll erfüllt würden. Durch die Ereignisse in der letzten Zeit habe die Tarifreue in Arbeiterkreisen einen starken Stoß erhalten. Die Schwierigkeiten, die sich einem Neuabschluß entgegenstellten, seien dadurch größer geworden. Daran trage in erster Linie das Verhalten der Arbeitgeber in der Ferienfrage schuld. Die Arbeitgeber hätten die protokolllarische Erklärung über die Ferien nicht gehalten. Bei den Arbeitern herrsche die Auffassung, daß es den Arbeitgebern mit dieser Erklärung nicht ernst gewesen sei, sie hätten sich sonst wohl nicht grundsätzlich dagegen geipert und systematisch Sabotage gegen die Durchführung von Ferien betrieben. Die Unparteiischen hätten alle Anstrengungen gemacht, dem Spiel ein Ende zu machen; im entscheidenden Augenblick aber seien die Arbeitgeber ausgerissen. Dadurch, daß die Arbeitgeber gegen die Arbeiterverbände auf dem Klagewege vorgegangen seien, hätten sie gegen Treu und Glauben gehandelt. Früher seien sich die Vertragsparteien einig gewesen, daß der Weg der Klage ausgeschlossen sein müsse. Scheinbar richte sich die Klageaktion gegen die Unparteiischen. Bei solchen Methoden würden wir in Zukunft schwerlich Unparteiische bekommen. Uebrigens sollten die Vertragsparteien Manns genug sein, ihre Sachen ohne Unparteiische zu erledigen; das beste

allerdings auf Arbeitgeberseite ein größeres Maß sozialer Einigkeit voraus. Alles in allem sei in Arbeiterkreisen das Vertrauen zu dem Tarifvertrag sehr stark erschüttert, es werde deshalb schwer halten, einen neuen Vertrag durchzusetzen. Wenn in einem neuen Tarifvertrag nicht ausreichende Sicherungen gegen eine Wiederholung der erwähnten Vorgänge geboten würden, dann seien die Aussichten für einen solchen außerordentlich gering. Man habe im Kreise der Arbeitervertreter erwogen, ob man nicht überhaupt von einer entsprechenden Erklärung der Arbeitgeber in dieser Angelegenheit neue Verhandlungen abhängig machen solle. Wenn davon abgesehen worden sei, so nur in der bestimmten Erwartung, daß der neue Tarifvertrag die von Arbeiterseite in dieser Hinsicht gestellten Forderungen berücksichtige. Die Ferienfrage müsse gelöst werden. Die Arbeiterverbände hätten nicht länger mehr Lust, Feuerwehr zu spielen, um die infolge des ablehnenden Verhaltens der Arbeitgeber in der Ferienfrage im Lande ausbrechenden Brände zu löschen. Für den Zimmererverband könne er mitteilen, daß Anträge an den Verbandstag vorlägen dahingehend, daß, falls nicht eine befriedigende Regelung bezüglich der Ferien erreicht werde, auf den Neuabschluß eines Tarifvertrages verzichtet werden solle. Das sollten sich besonders die Hauptstädter in dieser Angelegenheit, die Arbeitgeber vom Reichsverband für das Tiefbaugewerbe, merken. Ihre künftige Stellungnahme zu der Ferienentscheidung wäre gewissermaßen ein Prüfstein für ihre Verhandlungs- und Vertragsfähigkeit.

Ein anderer wichtiger Grund sei das Lehrlingswesen, das unbedingt tarifvertraglich geregelt werden müsse. Infolge des Krieges habe das Baugewerbe den notwendigen Nachwuchs nicht bekommen. Durch Umlernung wurde der vorhandene Mangel an Facharbeitern nicht behoben; deshalb sei es besser, wenn der natürliche Weg eingeschlagen und die Zahl der Lehrlinge vergrößert werde. Zu dem Zweck sei aber eine befriedigende Regelung der Lehrlingslöhne notwendig. Auch die Ausbildung der Lehrlinge dürfe nicht mehr nach dem altmodischen Erziehungsrecht allein dem Meister überlassen bleiben; die Förderung des Nachwuchses sei eine Angelegenheit, die Arbeitgeber und Arbeiter in gleichem Maße interessieren. Es liege auch im volkswirtschaftlichen Interesse, die Ausbildung der Lehrlinge auf das denkbar höchste Maß zu bringen.

In den Vorschlägen der Arbeiterverbände zu einem neuen Tarifvertrage seien die Aufgaben der Bezirkslohnämter den Tarifinstanzen zugewiesen worden. Den Tarifvertrag selbst wünschten die Arbeiterverbände so beweglich wie nur möglich zu gestalten, so daß unter Umständen selbst unter dem Tarifvertrage der Lohnfrage wegen mit allen Mitteln gestritten werden könne. Von der bisherigen Frist von jeweils zwei Monaten bis zu neuen Verhandlungen müsse man abkommen. Im Rahmen des Tarifvertrages müsse Beweglichkeit und Freiheit gegeben sein, um einen Widerspruch der tarifvertraglichen Bestimmungen mit den wirtschaftlichen Verhältnissen zu vermeiden.

Die Arbeiterverbände seien weiter willens, in einem neuen Tarifvertrag auch die Polierverhältnisse mitzuregulieren, eventuell werde dazu auch der Polierbund zugezogen werden können. Ueber die Allgemeinverbindlichkeit sei in den Vorschlägen der Arbeiterverbände nichts enthalten, weil erst über den Umfang des neuen Vertrages Klarheit vorhanden sein müsse.

Der Zimmererverband vertrete die Auffassung, daß es zweckmäßig wäre, für das Zimmerergewerbe einen besonderen Tarifvertrag zu vereinbaren. Die Zimmerer seien nicht Freunde von so großen Tarifverträgen, die mit so vielen Einzelheiten belastet und deren Durchführung auch in den Tarifinstanzen viel Zeit und Kraft oftmals gänzlich unbeteiligter Organisationen erfordere. Diese Auffassung sei noch besonders gestärkt worden durch die bekannten Vorgänge im Tiefbaugewerbe. Die Entscheidung der Zimmerer werde abhängig sein von dem Aussehen des zu schaffenden Vertrages. Bitte ihnen ein allgemeiner Tarifvertrag die Sicherheiten, die sie für die Wahrnehmung ihrer Interessen für durchaus unentbehrlich halten, so lasse sich darüber reden. Sei das nicht der Fall, dann würden die Zimmerer ihre Schlüsse ziehen. Es müsse

auch erwogen werden, ob nicht im Rahmen des allgemeinen Tarifvertrages die Möglichkeit für Berufstarife freigegeben werden könne; ein entsprechender Antrag dazu sei gestellt. Dadurch würde den einzelnen Gruppen größere Beweglichkeit gewährleistet und die Ausbreitung des Tarifvertrages gefördert.

Wenn alle hier angeführten Punkte nicht zur vollen Zufriedenheit der Arbeiter geregelt würden, gerate das Vertragswerk ernstlich in Gefahr. Die von den Arbeiterverbänden eingereichten Vorschläge würden noch ergänzt werden. Eine Stellungnahme darüber, ob mit der neuen großen Gemeinschaft auf Arbeitgeberseite ein Tarifvertrag geschlossen werden solle, müßten sich die Arbeiterverbände noch vorbehalten. Vorbedingung dafür sei natürlich, daß der Reichsverband für das Tiefbaugewerbe die bisher von ihm befolgte Politik aufgebe. Vor Beginn der nächsten Verhandlung erwarteten die Arbeiterverbände die Anträge der Arbeitgeber. Die Arbeiterverbände müßten sich gleichfalls vorbehalten, noch etwaige Abänderungen zu beantragen. Redner ersuchte am Schluß die Arbeitgeber, seine Ausführungen als ernste Worte zu nehmen, hinter die nötigenfalls auch Laten gesetzt werden könnten.

Kollege Baepkow vom Bauarbeiterverband bemerkte noch kurz, daß es darauf angekommen sei, die Arbeitgeber über die Stimmung in den Arbeiterverbänden zu unterrichten. Das sei geschehen. Den Arbeitgebern würden die weiteren Anträge der Arbeiterverbände zugestellt, er erlaube, daß die Arbeitgeberverbände ihnen gleichfalls ihre Anträge rechtzeitig vor den nächsten Verhandlungen übermitteln möchten. Er äußerte dann noch Wünsche für den Termin neuer Verhandlungen.

Der Vorsitzende des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, Herr Behrens, erklärte, daß die Wünsche bezüglich des Verhandlungstages berücksichtigt werden sollten. Die Arbeitgeber würden zu dem Gehörten wie zu den Vorschlägen der Arbeiterverbände in gemeinsamer Sitzung Stellung nehmen; sie hätten ein Interesse an dem Abschluß eines neuen Tarifvertrages, und zwar eines einheitlichen Tarifvertrages für den Hoch-, Beton- und Tiefbau, um Zustände, wie sie in der letzten Periode passiert seien, aususchließen. Er gebe sich der Hoffnung hin, daß es möglich sein werde, zu einem günstigen Tarifvertragsabschluß zu kommen.

Als nächster Verhandlungstermin wurde der 14. Februar in Aussicht genommen.

## Um die Schlichtungsordnung.

Den wesentlichsten Inhalt des Entwurfes einer Schlichtungsordnung haben wir unsern Lesern bereits in Nr. 18 des „Zimmerer“ vorigen Jahres nähergebracht. In dem enthaltenen Zwangsprotokoll vor Beginn von Kampfmaßnahmen das Schlichtungsverfahren einzuleiten und durchzuführen, hat in Gewerkschaftskreisen sofort lebhaften Protest hervorgerufen. Besonders auch das Ausnahmerecht, unter das der Entwurf die gemeinnützigen Betriebe zu stellen trachtet. Gegen einen derartigen Eingriff in das Streikrecht, durch den die verfassungsgemäß gewährte Koalitionsfreiheit glatt beschnitten würde, haben die Gewerkschaften heftig opponiert. Als trotzdem merkwürdigerweise im Sozialpolitischen Ausschuss des Reichswirtschaftsrates ein Kompromiß zustande gekommen war, dessen Inhalt der allgemeinen Auffassung in Gewerkschaftskreisen keineswegs entsprach, hat der Ausschuss des RWB. in seiner Augustsitzung im vorigen Jahre, in der er zuerst Stellung zur Schlichtungsordnung nahm, dagegen sofort Einspruch erhoben und eine Kommission zur Nachprüfung des Entwurfes beantragt wurden, in die zum § 55 des Entwurfes die wichtigsten Punkte lauteten:

„Wird bei einer Gesamtstreitigkeit die zuständige Schlichtungsstelle oder Schlichtungsbehörde von einer beteiligten Partei angerufen, so hat sie das Schlichtungsverfahren einzuleiten, die beteiligten Parteien zur Verhandlung zu laden, und, falls eine Einigung nicht zustande kommt, einen Schiedsspruch zu fällen.“

Begründet wurde diese Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Aenderung, die in der Haltung der Arbeitgeberverbände gegenüber den Gewerkschaften und dem Arbeitsrecht, wie auch der Sozialpolitik seit Jahr und Tag immer deutlicher zum Ausdruck gelangt und die es höchst bedenklich erscheinen lasse, die Koalitionsfreiheit der Arbeiter durch so weitgehende gesetzliche Bindungen, wie der Entwurf sie vor-





